

Anordnung einer Maskenpflicht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Infektionszahlen in Nordrhein-Westfalen sind in den letzten Tagen wieder deutlich gestiegen. Düsseldorf ist Risikogebiet: Der Sieben-Tage-Inzidenzwert hat die Grenze von 50 pro 100.000 Einwohner überschritten. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage eines mir dies ermöglichenden Erlasses des Ministeriums der Justiz vom 13.10.2020 habe ich mich für die Anordnung einer Maskenpflicht hier im Hause entschieden.

Ab Donnerstag, den 15. Oktober 2020, gilt in den Gebäuden des Oberlandesgerichts Düsseldorf bis auf weiteres die Pflicht, in den öffentlichen Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Pflicht gilt gleichermaßen für Besucherinnen und Besucher (einschließlich Verfahrensbeteiligte) sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses. Sie umfasst den Zugang zum Gebäude sowie den Aufenthalt in den Gängen, Treppenhäusern, Teeküchen, Wartebereichen, Aufzügen und – entsprechend den Regeln in Restaurants – in der Kantine (außer am Sitzplatz). In den Sitzungssälen obliegt die Anordnungsbefugnis weiterhin den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern. In Ihren Büros kann die Maske unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen selbstverständlich abgenommen werden.

Personal- und Richterrat haben der Anordnung einer Maskenpflicht zugestimmt. Ich bitte um Verständnis für diese Maßnahme. Sie ist zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich und dient dem Schutz der Gesundheit aller Kolleginnen und Kollegen sowie der Besucher des Gerichts. Unverändert hohe Bedeutung hat daneben die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Werner Richter